



STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art.1 Name

Unter dem Namen **TAEKWON-DO SCHULE RÜTI** besteht ein Verein im Sinne von Art.60 ff ZGB.

Art.2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist in Rüti ZH

Art.3 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Kunst der koreanischen Selbstverteidigung und die Lehre der Grundsätze nach General Choi Hong Hi (siehe Encyclopedia).

II. Mitglieder

Art.4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins ist für Schüler (Erwachsene, Junioren und Kinder) obligatorisch, da mit den geleisteten monatlichen Beiträgen die Miete der Trainingslokale und der Trainer gewährleistet wird.

Art.5 Mitgliederkategorien

- ◆ Aktivmitgliedern
- ◆ Passivmitgliedern
- ◆ Ehrenmitglieder
- ◆ Vorstandsmitgliedern

Art.6 Aktivmitglieder

Natürliche Personen, welche auch regelmässig an den Trainings teilnehmen.

Art.7 Passivmitglieder

Natürliche oder juristische Personen, die den Verein unterstützen wollen, ohne an den Training teilzunehmen.

Art.8 Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art.9 Beitritt

Der Beitritt zum **TAEKWON-DO SCHULE RÜTI** steht jedermann offen. Über Beitrittsgesuche Aktivmitgliedern entscheidet der Lehrer (Trainer). Beitrittsgesuche Minderjähriger bedürfen der Mitunterzeichnung des gesetzlichen Vertreters.

Mit der Aufnahme in den Verein unterwerfen sich die aufgenommenen Personen den Vereinsstatuten, sowie den internen Reglementen und Beschlüssen.



Art.10 Austritt:

Die Austrittserklärung muss schriftlich, per Einschreiben, oder persönlich an Vorstand mindestens 30 Tage vor Ablauf des Vereinsjahres erfolgen. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

Art.11 Ausschluss

Ausgeschlossen werden kann:

- ♦ Wer gegen die Lehr- und Grundsätze von General Choi Hong Hi verstösst.
- ♦ Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
- ♦ Wer durch sein Verhalten dem Verein allgemein schadet.

Über den Ausschluss aktiver Mitgliedern, entscheidet die Lehrkraft (Ranghöchster Trainer des Vereins, sowie es in Reglement steht). Er gibt ihm persönlich Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen.

Über den Ausschluss von Passiv und Ehrenmitglieder entscheidet endgültig der Vorstand.

Art.12 Rechte der Mitglieder

- ♦ Aktivmitglieder über 18 Jahre sind Stimm- und Wahlberechtigt, sofern dies nicht durch den Vorstand entzogen wurde (z.B. Zahlungsrückstand).

Art.13 Pflichten der Mitglieder

- ♦ Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Vereinsstatuten, interne Reglemente den Verein und Anordnungen der Organe zu befolgen.
- ♦ Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten (siehe Anhang I). Ehrenmitglieder sind davon befreit.

III. Finanzen und Haftung

Art.14 Einnahmen des Vereins

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- ♦ Mitgliederbeiträge und Passivbeiträge
- ♦ Subventionen
- ♦ Sponsoring
- ♦ Spenden
- ♦ Erlös aus Veranstaltungen
- ♦ Erträge aus dem Vereinsvermögen

Art.15 Ausgaben des Vereins

- ♦ Beiträge an übergeordnete Verbände.
- ♦ Verwaltungskosten.
- ♦ Kosten für Unterhalt und Benützung von Trainingsanlagen und Zubehör.
- ♦ Ausgaben gemäss Beschluss der Generalversammlung.
- ♦ Ausgabenkompetenz des Vorstandes.

Art.16 Haftung

- ♦ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.
- ♦ Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.



IV. Organisation

Art.17 Vereinsjahr

- ♦ Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember

Art.18 Organe

Vereinsorgane sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisoren

V. Generalversammlung

Art.19 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahres abzuhalten.

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Abnahme und Genehmigung folgender berichte:
 - Jahresbericht des Präsidenten
 - Jahresbericht der Kommissionen (evtl. schriftlich)
 - Kassebericht und Jahresrechnung
 - Revisorenbericht
3. Decharge-Erteilung and den Vorstand
4. Mutationen
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
6. Genehmigung des Budgets
7. Wahlen:
 - des Vereinspräsidenten
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Rechnungsrevisoren
8. Statutenänderungen
9. Abgewiesene Beitrittsgesuche durch den Vorstand
10. Rekurse gegen Ausschluss von Mitgliedern
11. Anträge
 - des Vorstandes
 - von Vereinsmitgliedern
12. Ehrungen
13. Verschiedenes

Art.20 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1 stimmberechtigten Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktanden verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist inner 45 Tagen zu entsprechen.

Art.21 Einberufung der Generalversammlung

Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung - unter Angabe der Traktanden - durch den Vorstand schriftlich eingeladen.



Art.22 Anträge

Anträge gemäss Art.19 Ziff.8 dieser Statuten müssen bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Statutenänderungsanträge durch Mitglieder sind dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

Art.23 Stimm- und Wahlrecht

- ◆ Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- ◆ Stimm- und wahlberechtigt sind:
 - Ehrenmitglieder
 - Vorstandsmitglieder
 - Aktivmitglieder ab dem zurückgelegten 18. Altersjahr.

Art.24 Erforderliches Mehr

- ◆ Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- ◆ Statutenänderungen, Dringlichkeits- und Rückkommensanträge bedürfen der Zweidritelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- ◆ Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Die Generalversammlung kann für einzelne Geschäfte mit einfachen Mehr die geheime Stimmabgabe beschliessen.
- ◆ Der Vereinspräsident hat bei allen Abstimmungen und Wahlen den Stichentscheid.

Art.25 Gang der Verhandlung

Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsident geleitet. Er stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss einberufen worden ist, lässt die Anwesenden und Stimmberechtigten feststellen und die Stimmzähler wählen. In besonderen Fällen kann durch die Generalversammlung ein Tagesvorsitzender gewählt werden.

VI. Vorstand

Art.26 Zusammensetzung / Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich aus:

- ◆ Präsident
- ◆ Vizepräsident
- ◆ Sekretär
- ◆ Kassier

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt.

Art.27 Aufgaben

Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll.

Der Vorstand:

- ◆ leitet den Verein.
- ◆ erlässt für jedes Vorstandsmitglied eine Stellenbeschreibung.
- ◆ hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.
- ◆ sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten, interne Reglement und Durchsetzung der Beschlüsse
- ◆ ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.



Art.28 Vertretung des Vereins

- ◆ Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.
- ◆ Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektiv-Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

Art.29 Beschlussfassung

- ◆ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen.
- ◆ Jedes Mitglied kann mündliche Verhandlung verlangen.
- ◆ Der Präsident stimmt und wählt mit, er fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

VII. Rechnungsrevisoren

Art.30 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht. Sie haben jederzeit das Recht Einsicht in die Buchhaltung zu nehmen oder eine Kasserevision durchzuführen.

VIII. Auflösung des Vereins

Art.31 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit 4/5 beschlossen werden. Die Verwendung des Vereinsvermögens, wird durch diese ausserordentlich dafür einberufene Generalversammlung beschlossen.

IX. Schlussbestimmungen

Art.32

Soweit die Statuten keine Vorschriften enthalten, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art.33

Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 01. Februar 2006 genehmigt. Sie treten nach Genehmigung durch den Verband ITF Switzerland Taekwon-Do Federation sofort in Kraft.

Rüti, 01. Februar 2006

Der Vereinspräsident
Jorge Züger

Der Vereinssekretär
Gengiz Müller